



# Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018<sup>1</sup> über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. h und i*

In dieser Verordnung bedeuten:

- h. *Grenzüberschreitende Regionen*: alle Kantone entlang der Landesgrenze der Schweiz zuzüglich der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden;
- i. *Risikogebiet*: Das gesamte Staatsgebiet eines Drittstaates oder ein bestimmter Teil davon, aus denen die Einreise in den Schengen-Raum zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beschränkt oder untersagt worden ist.

*Art. 3 Abs. 1 Fussnote*

<sup>1</sup> Die Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte richten sich nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodex<sup>2</sup>.

*Art. 4 Abs. 1 Fussnote*

<sup>1</sup> Für einen längerfristigen Aufenthalt müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex<sup>3</sup> zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

<sup>1</sup> SR 142.204

<sup>2</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

*Art. 8 Abs. 2 Bst. a Fussnote*

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Reisedokuments sowie eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und 39 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex<sup>4</sup>);

*Titel nach Artikel 10***2a Abschnitt:****Einreisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit***Art. 10a* Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen

(Art. 5 Abs. 3 und Art. 65a AIG)

<sup>1</sup> Bewilligt das SEM im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen nach Artikel 65a Absatz 1 AIG, so gilt Artikel 3 Absatz 4 sinngemäss.

<sup>2</sup> Wird die Einreise in die Schweiz nach Absatz 1 gestattet, kann die berechnigte Person zusammen mit folgenden Personen einreisen:

- a. mit ihrem Ehegatten, mit der eingetragenen Partnerin oder mit dem eingetragenen Partner oder mit der Partnerin oder dem Partner, mit der sie oder er in einer Lebensgemeinschaft lebt;
- b. mit ihren minderjährigen Kindern; oder
- c. mit einer Betreuungsperson, wenn sie auf Unterstützung angewiesen ist.

*Art. 10b* Bescheinigung für die Reise von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen

Die zuständige Auslandsvertretung oder das SEM kann für Drittstaatsangehörige, die nicht der Visumpflicht unterliegen, eine Bescheinigung ausstellen, wenn:

- a. die Bescheinigung für die Reise und Beförderung notwendig ist; und
- b. ihnen trotz Einreisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die Einreise erlaubt ist.

*Art. 11* Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte

<sup>1</sup> Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt wird in folgenden Fällen erteilt:

- a. kurzfristiger Aufenthalt mit oder ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz;
- b. Einreise in die Schweiz nach Artikel 3 Absatz 4.

<sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>2</sup> Drittstaatsangehörigen, die aus einem Risikogebiet in die Schweiz einreisen wollen, wird die Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt nach Artikel 2 Buchstabe d verweigert. Ausgenommen davon sind Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen nach Artikel 10a Absatz 1 erfüllen.

*Art. 28 erster Satz Fussnote*

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex<sup>5</sup>. ....

*Art. 29*            Flugplätze, die eine Schengen-Aussengrenze bilden

(Art. 9 AIG)

<sup>1</sup> Die Regelung der Grenzkontrolle an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze der Schweiz bilden, richtet sich bei der Ein- und Ausreise auf dem Luftweg nach Artikel 8 und Anhang VI Ziffern 1 und 2 des Schengener Grenzkodex<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Für Einreisen an Flugplätzen, die nicht zu den Schengen-Aussengrenzen gehören, wird eine vorgängige Bewilligung der für die Grenzkontrollen am Landeort zuständigen Behörde benötigt.

*Art. 29a Sachüberschrift und Abs. 1 (betrifft nur den deutschen und französischen Text)*

Schengen-Binnengrenzen der Schweiz

<sup>1</sup> Bei Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz darf die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>7</sup> und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geprüft werden. Im Übrigen sind Kontrollen ausschliesslich nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodex<sup>8</sup> zulässig.

*Art. 30*            Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz

(Art. 8 AIG)

<sup>1</sup> Jede für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zuständige Behörde des Bundes oder der Kantone kann beim SEM mit einem schriftlich begründeten Gesuch die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten der Schengen-Binnengrenzen der Schweiz beantragen.

<sup>2</sup> Über die Wiedereinführung und Verlängerung der Grenzkontrollen entscheiden:

- a. nach Konsultation der betroffenen Behörden des Bundes, namentlich des BAZG, und der Kantone der Bundesrat;
- b. in dringenden Fällen das EJPD.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>7</sup> SR **631.0**

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>3</sup> Der Bundesrat ordnet die vorzeitige Aufhebung der vorübergehend wieder eingeführten Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen an, wenn sie sich nicht mehr als notwendig erweisen, insbesondere dann, wenn sich der mit ihr verfolgte Zweck auch mit weniger einschneidende Massnahmen erreichen lässt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat informiert die zuständige Kommission über die Wiedereinführung und die Verlängerung der Grenzkontrollen sowie über deren Dauer.

#### *Art. 31*                    Zuständigkeit für die Grenzkontrollen

<sup>1</sup> Das EJPD regelt die Durchführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussen- und den -Binnengrenzen der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden des BAZG üben diese Tätigkeit an den Schengen-Aussengrenzen gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AIG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>9</sup>).

<sup>3</sup> Bei einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen, werden diese Kontrollen von den für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Kantone können die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b und nach Artikel 64<sup>c</sup><sup>bis</sup> AIG zu erlassen und zu eröffnen.

#### *Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. e* Umfang der Sorgfaltspflicht (Art. 92 AIG)

<sup>2</sup> Mit den Massnahmen nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass:

- e. keine Personen befördert werden, die einer Einreisebeschränkung unterliegen, die der Bundesrat nach Artikel 65a AIG oder der Rat der EU nach Artikel 21a des Schengener Grenzkodex<sup>10</sup> angeordnet hat.

#### *Art. 34b Abs. 1 Bst. e (betrifft nur den deutschen und französischen Text)*

<sup>1</sup> Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zum Visakodex<sup>11</sup>, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG<sup>12</sup> darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze des Visakodex erlassen wurden und Folgendes regeln:

- e. Weisungen zur Erteilung von Visa an den Schengen-Aussengrenzen an Seeleute (Art. 36 Abs. 2a);

<sup>9</sup> SR **631.0**

<sup>10</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

<sup>12</sup> SR **172.010**

*Art. 35 Abs. 3 Bst. c (betrifft nur den deutschen und französischen Text)*

<sup>3</sup> Es ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, namentlich:

- c. Erstellen von Lagebildern über die illegale Migration für die Umsetzung der Visumpraxis, der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und der nationalen Ersatzmassnahmen an den Binnengrenzen; dabei arbeitet das SEM mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;

*Art. 37* Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden und der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständige Behörden

Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, und für die Kontrolle der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständigen Behörden sind zuständig für die Erteilung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa für kurzfristige oder längerfristige Aufenthalte oder Visa für den Flughafentransit je nach Zuständigkeit im Namen des SEM, des EDA oder der Kantone.

*Gliederungstitel vor Art. 45*

## **9. Abschnitt:**

### **Automatisierte Grenzkontrolle an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden**

*Gliederungstitel vor Art. 54*

## **10. Abschnitt: Überwachung der Ankunft an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden**

*Art. 63 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA, dem EFD oder den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden der Kantone Abkommen mit ausländischen Staaten über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AIG) abschliessen.

*Art. 64 Einleitungssatz*

Das SEM, die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone, die Personal für einen Einsatz entsenden (entsendende Behörden), und die Konsularische Direktion des EDA (KD) regeln ihre Zusammenarbeit, insbesondere:

*Art. 65* Einsatz schweizerischer Dokumentenberaterinnen und -berater  
im Ausland

<sup>1</sup> Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den entsendenden Behörden und der KD.

<sup>2</sup> Die KD kann im Einvernehmen mit dem SEM und den entsendenden Behörden Vereinbarungen mit ausländischen Entsendungsbehörden über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Ziele;
- b. die Regelung des Informationsaustausches unter den Dokumentenberaterinnen und -beratern;
- c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort.

<sup>3</sup> Die entsendenden Behörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze der Dokumentenberaterinnen und -berater zuständig.

*Art. 66* Einsatz ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater  
in der Schweiz

<sup>1</sup> Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den ausländischen Entsendungsbehörden, den für die Grenzkontrolle zuständigen schweizerischen Behörden und dem EDA.

<sup>2</sup> Es kann im Einvernehmen mit den für die Grenzkontrolle zuständigen nationalen Behörden mit den ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Ziele;
- b. die Verhaltens-, Einsatz- und Kompetenzregelung;
- c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort.

<sup>3</sup> Die schweizerischen für die Grenzkontrolle am Einsatzort zuständigen Behörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz zuständig.

## II

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.